

Konkordanztabelle: aktuelles DSG/Vorentwurf DSG/Entwurf SEV 108/Verordnung (EU) 2016/679

DSG Aktuell	Vorentwurf DSG	Entwurf SEV 108	Verordnung (EU) 2016/679
1. Abschnitt Zweck, Geltungsbereich und Begriffe			
Art. 1 Zweck Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden.	Art. 1 Zweck Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von natürlichen Personen, über die Daten bearbeitet werden	Art. 1 Gegenstand und Zweck Zweck dieses Übereinkommens ist es, alle natürlichen Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthalts in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu schützen und damit zur Achtung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere ihres Rechts auf Privatsphäre beizutragen.	Art. 1 Gegenstand und Ziele Abs. 1: Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten. Abs. 2: Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten. Abs. 3: Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.
Art. 2 Geltungsbereich Abs. 1: Dieses Gesetz gilt für das Bearbeiten von Daten natürlicher und juristischer Personen durch: a. private Personen; b. Bundesorgane Abs. 2: Es ist nicht anwendbar auf: a. Personendaten, die eine natürliche Person ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bearbeitet und nicht an Aussenstehende bekannt gibt; b. Beratungen in den Eidgenössischen Räten und in den parlamentarischen Kommissionen; c. hängige Zivilprozesse, Strafverfahren, Verfahren der internationalen Rechtshilfe sowie staats- und verwaltungsrechtliche Verfahren mit Ausnahme erstinstanzlicher Verwaltungsverfahren; d. öffentliche Register des Privatverkehrs; e. Personendaten, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bearbeitet.	Art. 2 Geltungsbereich Abs. 1: Dieses Gesetz gilt für die Bearbeitung von Daten natürlicher Personen durch: a. private Personen; b. Bundesorgane. Abs. 2: Es ist nicht anwendbar auf: a. Personendaten, die durch eine natürliche Person ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bearbeitet werden; b. Personendaten, die durch die Eidgenössischen Räte und die parlamentarischen Kommissionen im Rahmen ihrer Beratungen bearbeitet werden; c. Personendaten, die durch unabhängige eidgenössische Justizbehörden im Rahmen ihrer Rechtsprechungstätigkeit bearbeitet werden; d. Personendaten, die bearbeitet werden durch institutionelle Begünstigte nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 20073, die in der Schweiz Immunität geniessen, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz. Abs. 3: Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Personendaten, die durch die eidgenössischen Gerichte im Rahmen ihrer Rechtsprechungstätigkeit bearbeitet werden. Für die Bearbeitung der übrigen Daten sind sie von der Aufsicht durch den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (der Beauftragte) ausgenommen. Abs. 4: Die Bundesversammlung und der Bundesrat sind von der Aufsicht durch den Beauftragten ausgenommen.	Art. 3 Geltungsbereich Abs. 1: Jede Vertragspartei verpflichtet sich, dieses Übereinkommen auf die Datenverarbeitungen in ihrem Zuständigkeitsbereich im öffentlichen und privaten Bereich anzuwenden und damit jedem Menschen das Recht auf Schutz seiner personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Abs. 1^{bis}: Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf die Datenverarbeitung, die von einer Person im Rahmen ausschliesslich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten ausgeführt wird.	Art. 2 Sachlicher Anwendungsbereich Abs. 1: Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Abs. 2 – 4: (...) Art. 3 Räumlicher Anwendungsbereich Abs. 1: Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet. Abs. 2: Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht a) betroffenen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist; b) das Verhalten betroffener Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten in der Union erfolgt. Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen an einem Ort, der aufgrund Völkerrechts dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt.

DSG Aktuell	Vorentwurf DSG	Entwurf SEV 108	Verordnung (EU) 2016/679
Art. 3 Begriffe Die folgenden Ausdrücke bedeuten: a. Personendaten (Daten): alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen; b. betroffene Personen: natürliche oder juristische Personen, über die Daten bearbeitet werden; c. besonders schützenswerte Personendaten: Daten über: 1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten, 2. die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit, 3. Massnahmen der sozialen Hilfe, 4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen; d. Persönlichkeitsprofil: eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt; e. Bearbeiten: jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten; f. Bekanntgeben: das Zugänglichmachen von Personendaten wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen; g. Datensammlung: jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach betroffenen Personen erschliessbar sind; h. Bundesorgane: Behörden und Dienststellen des Bundes sowie Personen, soweit sie mit öffentlichen Aufgaben des Bundes betraut sind; i. Inhaber der Datensammlung: private Personen oder Bundesorgane, die über den Zweck und den Inhalt der Datensammlung entscheiden; j. Gesetz im formellen Sinn: 1. Bundesgesetz, 2. für die Schweiz verbindliche Beschlüsse internationaler Organisationen und von der Bundesversammlung genehmigte völkerrechtliche Verträge mit rechtsetzendem Inhalt;	Art. 3 Begriffe Die folgenden Ausdrücke bedeuten: a. Personendaten: alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen; b. betroffene Person: natürliche Person, über die Daten bearbeitet werden; c. besonders schützenswerte Personendaten: 1. Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten, 2. Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie, 3. genetische Daten, 4. biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren, 5. Daten über verwaltungs- oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, 6. Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe; d. Bearbeiten: jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten; e. Bekanntgeben: das Übermitteln oder Zugänglichmachen von Personendaten; f. Profiling: jede Auswertung von Daten oder Personendaten, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder Entwicklungen vorherzusagen insbesondere bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, Intimsphäre oder Mobilität; g. Bundesorgan: Behörde und Dienststelle des Bundes oder Person, die mit öffentlichen Aufgaben des Bundes betraut ist; h. Verantwortlicher: Bundesorgan oder private Person, das oder die – alleine oder zusammen mit anderen – über den Zweck, die Mittel und den Umfang der Bearbeitung entscheidet; i. Auftragsbearbeiter: Bundesorgan oder private Person, das oder die im Auftrag des Verantwortlichen Personendaten bearbeitet.	Art. 2 Begriffsbestimmungen In diesem Übereinkommen a. bedeutet «personenbezogene Daten» jede Information über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person («betroffene Person»); b. umfasst «Datenverarbeitung» jeden Vorgang oder Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, Speichern, Aufbewahren, Verändern, Wiedergewinnen, Bekanntgeben, Bereitstellen, Löschen oder Vernichten der Daten oder das Durchführen logischer und/oder rechnerischer Operationen mit diesen Daten; c. Wird kein automatisiertes Verfahren angewandt, bezeichnet der Begriff der Datenverarbeitung einen Vorgang oder eine Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten in einem strukturierten Datenbestand, die nach spezifischen Kriterien zugänglich oder auffindbar sind; d. bedeutet «der für die Verarbeitung Verantwortliche» die natürliche oder juristische Person, die Behörde, die Einrichtung, die die allein oder gemeinsam mit anderen bei der Datenverarbeitung entscheidungsbefugt ist; e. bedeutet «Empfänger» die natürliche oder juristische Person, die Behörde, die Einrichtung, die Agentur oder jede andere Stelle, der Daten bekanntgegeben oder zugänglich gemacht werden; f. bedeutet «Auftragsverarbeiter» die natürliche oder juristische Person, die Behörde, die Einrichtung, die Agentur oder jede andere Stelle, die im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen personenbezogene Daten verarbeitet.	Artikel 4 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck: 1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann; 2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung; 3. „Einschränkung der Verarbeitung“ die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken; 4. „Profiling“ jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen; 5. – 26. (...)
2. Abschnitt: Allgemeine Datenschutzbestimmungen Art. 4 Grundsätze Abs. 1: Personendaten dürfen nur rechtmässig bearbeitet werden. Abs. 2: Ihre Bearbeitung hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein. Abs.3: Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist.	Art. 4 Grundsätze Abs. 1: Personendaten müssen rechtmässig bearbeitet werden. Abs. 2: Die Bearbeitung hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein. Abs. 3: Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person klar erkennbaren Zweck beschafft werden; sie dürfen nur so bearbeitet werden, dass dies mit dem Zweck zu vereinbaren ist.	Art. 5 Rechtmässigkeit der Datenverarbeitung und Qualität der Daten Abs. 1: Die Datenverarbeitung muss in einem angemessenen Verhältnis zum rechtmässig verfolgten Zweck stehen und in jedem Verarbeitungsschritt die sorgfältige Abwägung aller vorhandenen öffentlichen oder privaten Interessen im Lichte der betroffenen Rechte und Freiheiten erkennen lassen.	Artikel 5 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten Abs. 1: Personenbezogene Daten müssen a) auf rechtmässige Weise, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmässigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);

DSG Aktuell	Vorentwurf DSG	Entwurf SEV 108	Verordnung (EU) 2016/679
Abs. 4: Die Beschaffung von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung müssen für die betroffene Person erkennbar sein. Abs. 5: Ist für die Bearbeitung von Personendaten die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung erst gültig, wenn sie nach angemessener Information freiwillig erfolgt. Bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen muss die Einwilligung zudem ausdrücklich erfolgen. Art. 5 Richtigkeit der Daten Abs. 1: Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern. Er hat alle angemessenen Massnahmen zu treffen, damit die Daten berichtigt oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind. Abs. 2: Jede betroffene Person kann verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.	Abs. 4: Personendaten dürfen nur so lange in einer Form aufbewahrt werden, welche die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht, als der Zweck der Bearbeitung es bedingt. Abs. 5: Wer Personendaten bearbeitet, muss überprüfen, ob die Daten richtig sind und wenn nötig nachgeführt wurden. Unrichtige oder unvollständige Personendaten, die für die Bearbeitung erforderlich sind, müssen korrigiert oder ergänzt werden. Andernfalls sind die Daten zu vernichten. Abs. 6: Ist für die Bearbeitung die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung nur gültig, wenn sie nach angemessener Information freiwillig und eindeutig erfolgt. Für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und das Profiling muss die Einwilligung zudem ausdrücklich erfolgen.	Abs. 2: Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Datenverarbeitung ausschliesslich nach vorheriger Aufklärung auf der Grundlage der freien und unzweideutigen Einwilligung der betroffenen Person eigens für diesen Fall oder gestützt auf eine andere gesetzlich vorgesehene, rechtmässige Grundlage erfolgt. Abs. 3: Personenbezogene Daten müssen auf rechtmässige Weise verarbeitet werden. Abs. 4: Personenbezogene Daten müssen im Rahmen ihrer Verarbeitung: a. nach Treu und Glauben und auf transparente Weise verarbeitet werden; b. für eindeutige, festgelegte und rechtmässige Zwecke erhoben werden und dürfen nicht so verarbeitet werden, dass es mit diesen Zwecken unvereinbar ist; die Weiterverarbeitung zu archivischen Zwecken im öffentlichen Interesse, zu Zwecken der wissenschaftlichen oder historischen Forschung oder zu statistischen Zwecken ist mit diesen Zwecken vereinbar, sofern zusätzliche Sicherheiten vorgesehen sind; c. den Verarbeitungszwecken entsprechen, dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen; d. richtig und wenn nötig auf den neuesten Stand gebracht sein; e. nicht länger in einer Form aufbewahrt zu werden, welche die Identifikation der betroffenen Person erlaubt, als es die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erfordern. Art. 6 Besondere Arten von Daten Abs. 1: Die Verarbeitung: - genetischer Daten, - personenbezogener Daten über Straftaten, -verfahren und -urteile und über damit zusammenhängende Sicherheitsmassnahmen, - biometrischer Daten, die ein Individuum eindeutig identifizieren, - personenbezogener Daten, die Hinweise über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Anschauungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder andere Überzeugungen, die Gesundheit oder das Sexualleben erkennen lassen, ist nur unter der Bedingung zulässig, dass zusätzlich zum Schutz durch dieses Übereinkommen geeignete Sicherheiten im Gesetz vorgesehen sind. Abs. 2: Diese Sicherheiten müssen geeignet sein, die möglichen Risiken für die Interessen, Rechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person bei der	b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken ("Zweckbindung"); c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein ("Datenminimierung"); d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; dabei sind alle angemessenen Massnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden ("Richtigkeit"); e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Massnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschliesslich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden ("Speicherbegrenzung"); f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschliesslich Schutz vor unbefugter oder unrechtmässiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen ("Integrität und Vertraulichkeit"); Abs. 2: Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können ("Rechenschaftspflicht").

DSG Aktuell	Vorentwurf DSG	Entwurf SEV 108	Verordnung (EU) 2016/679
Art. 6 Grenzüberschreitende Bekanntgabe Abs. 1: Personendaten dürfen nicht ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Personen schwerwiegend gefährdet würde, namentlich weil eine Gesetzgebung fehlt, die einen angemessenen Schutz gewährleistet. Abs. 2: Fehlt eine Gesetzgebung, die einen angemessenen Schutz gewährleistet, so können Personendaten ins Ausland nur bekannt gegeben werden, wenn: a. hinreichende Garantien, insbesondere durch Vertrag, einen angemessenen Schutz im Ausland gewährleisten; b. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat; c. die Bearbeitung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags steht und es sich um Personendaten des Vertragspartners handelt; d. die Bekanntgabe im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist; e. die Bekanntgabe im Einzelfall erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person zu schützen; f. die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat; g. die Bekanntgabe innerhalb derselben juristischen Person oder Gesellschaft oder zwischen juristischen Personen oder Gesellschaften, die einer einheitlichen Leitung unterstehen, stattfindet, sofern die Beteiligten Datenschutzregeln unterstehen, welche einen angemessenen Schutz gewährleisten. Abs. 3: Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (Beauftragte, Art. 26) muss über die Garantien nach Absatz 2 Buchstabe a und die Datenschutzregeln nach Absatz 2 Buchstabe g informiert werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten dieser Informationspflicht.	Art. 5 Bekanntgabe ins Ausland Abs. 1: Personendaten dürfen nicht ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Personen schwerwiegend gefährdet würde. Abs. 2: Personendaten dürfen ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn der Bundesrat festgestellt hat, dass die Gesetzgebung des betreffenden Staates einen angemessenen Schutz gewährleistet. Abs. 3: Liegt kein Entscheid des Bundesrates nach Absatz 2 vor, dürfen Personendaten ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn ein geeigneter Schutz gewährleistet ist durch: a. einen völkerrechtlichen Vertrag; b. spezifische Garantien, insbesondere durch Vertrag, über die der Beauftragte vorgängig informiert wurde; c. standardisierte Garantien, insbesondere durch Vertrag: 1. welche der Beauftragte vorgängig genehmigt hat, oder 2. welche der Beauftragte ausgestellt oder anerkannt hat; d. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften, die vorgängig genehmigt wurden: 1. durch den Beauftragten, oder 2. durch eine ausländische Behörde, die für den Datenschutz zuständig ist und die einem Staat angehört, der einen angemessenen Schutz gewährleistet. Abs. 4: Hat der Beauftragte Einwände gegen die spezifischen Garantien nach Absatz 3 Buchstabe b, muss er den Verantwortlichen oder den Auftragsbearbeiter innert 30 Tagen nach Erhalt der Garantien informieren. Abs. 5: Der Beauftragte teilt dem Verantwortlichen oder dem Auftragsbearbeiter spätestens sechs Monate nach Erhalt der vollständigen Unterlagen mit, ob die standardisierten Garantien nach Absatz 3 Buchstabe c Ziffer 1 oder die verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzvorschriften nach Absatz 3 Buchstabe d Ziffer 1 genehmigt sind oder nicht. Abs. 6: Der Verantwortliche oder der Auftragsbearbeiter informieren den Beauftragten, wenn sie von den standardisierten Garantien nach Absatz 3 Buchstabe c Ziffer 2 Gebrauch machen. Sie teilen ihm die verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzvorschriften nach Absatz 3 Buchstabe d Ziffer 2 mit. Abs. 7: Der Bundesrat erstellt eine Liste der Staaten, deren Gesetzgebung einen angemessenen Schutz gewährleistet.	Verarbeitung sensibler Daten zu verhindern, insbesondere das Risiko einer Diskriminierung. Art. 12 Grenzüberschreitender Verkehr personenbezogener Daten Abs. 1: Eine Vertragspartei darf allein zum Zweck des Schutzes personenbezogener Daten die Weitergabe dieser Daten an einen Empfänger unter der Gerichtsbarkeit einer anderen Vertragspartei nicht verbieten oder von einer besonderen Genehmigung abhängig machen. Dies ist jedoch zulässig, wenn die Vertragspartei einheitliche Schutzbestimmungen einhalten muss, die den Mitgliedsstaaten einer regionalen internationalen Organisation gemeinsam sind. Abs. 2: Untersteht der Empfänger der Gerichtsbarkeit eines Staates oder einer internationalen Organisation, die nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, so ist die Weitergabe personenbezogener Daten nur möglich, wenn ein angemessenes Schutzniveau auf der Grundlage dieses Übereinkommens gewährleistet ist. Abs. 3: Ein angemessenes Datenschutzniveau kann gewährleistet sein durch: a. Rechtsvorschriften des betreffenden Staates oder der betreffenden internationalen Organisation, einschliesslich der anwendbaren Staatsverträge oder internationalen Abkommen; oder b. Ad-hoc- oder standardisierte, genehmigte Garantien auf der Grundlage rechtsverbindlicher und durchsetzbarer Instrumente, die von den Personen, die an der Weitergabe und -verarbeitung der Daten beteiligt sind, vereinbart und verwirklicht werden. Abs. 4: Ungeachtet der vorangehenden Absätze kann jede Vertragspartei vorsehen, dass die Weitergabe personenbezogener Daten zulässig ist, sofern: a. die betroffene Person eigens für diesen Fall seine freie und unzweideutige Einwilligung erteilt hat, nach vorheriger Aufklärung über die Risiken, die mit dem Fehlen angemessener Sicherheiten einhergehen; oder b. bestimmte Interessen der betroffenen Person dies im Einzelfall erfordern; oder c. legitime überwiegende Interessen, insbesondere wichtige öffentliche Interessen im Gesetz vorgesehen sind und die Weitergabe in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismässige Massnahme ist; d. die Weitergabe in einer demokratischen Gesellschaft im Hinblick auf die freie Meinungsäusserung eine notwendige und verhältnismässige Massnahme ist. Abs. 5: Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die zuständige Aufsichtsbehörde nach Artikel 12^{bis} alle	Art. 44 Allgemeine Grundsätze der Datenübermittlung Jedwede Übermittlung personenbezogener Daten, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation verarbeitet werden sollen, ist nur zulässig, wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die in diesem Kapitel niedergelegten Bedingungen einhalten und auch die sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden; dies gilt auch für die etwaige Weiterübermittlung personenbezogener Daten durch das betreffende Drittland oder die betreffende internationale Organisation an ein anderes Drittland oder eine andere internationale Organisation. Alle Bestimmungen dieses Kapitels sind anzuwenden, um sicherzustellen, dass das durch diese Verordnung gewährleistete Schutzniveau für natürliche Personen nicht untergraben wird. Art. 45 Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses Abs. 1: Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation darf vorgenommen werden, wenn die Kommission beschlossen hat, dass das betreffende Drittland, ein Gebiet oder ein oder mehrere spezifische Sektoren in diesem Drittland oder die betreffende internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau bietet. Eine solche Datenübermittlung bedarf keiner besonderen Genehmigung. Abs. 2: Zu berücksichtigende Punkte bei der Prüfung des gebotenen Schutzniveaus, vgl. lit. a – c Abs. 3 – 9: (...) Art. 46 Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien Abs. 1: Falls kein Beschluss nach Artikel 45 Absatz 3 vorliegt, darf ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation nur übermitteln, sofern der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter geeignete Garantien vorgesehen hat und sofern den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Abs. 3 – 5: (...)

DSG Aktuell	Vorentwurf DSG	Entwurf SEV 108	Verordnung (EU) 2016/679
	Art. 6 Bekanntgabe ins Ausland in Ausnahmefällen Abs. 1: In Abweichung von Artikel 5 Absätze 1 bis 3 dürfen ausnahmsweise Personendaten ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn: a. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat; b. die Bearbeitung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags steht und es sich um Daten der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners handelt; c. die Bekanntgabe im Einzelfall unerlässlich ist für: 1. die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses, oder 2. die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde; d. die Bekanntgabe im Einzelfall notwendig ist, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen und es nicht möglich ist, innert angemessener Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen; e. die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat; f. die Daten aus einem gesetzlich vorgesehenen Register stammen, das zugänglich ist für die Öffentlichkeit oder für Personen mit einem schutzwürdigen Interesse, soweit im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen der Einsichtnahme erfüllt sind. Abs. 2: Der Verantwortliche oder der Auftragsbearbeiter teilt dem Beauftragten mit, wenn er Personendaten nach Absatz 1 Buchstaben b, c und d bekannt gibt.	zweckdienlichen Informationen über Datenweitergaben gemäss Absatz 3 Buchstabe b und, auf Antrag, gemäss Absatz 4 Buchstaben b und c erhält. Abs. 6: Jede Vertragspartei stellt zudem sicher, dass die Aufsichtsbehörde von der weitergebenden Person den Nachweis über die Wirksamkeit der verwendeten Garantien oder das Vorhandensein legitimer überwiegender Interessen verlangen kann und dass sie zum Schutz der Rechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person die Datenweitergabe verbieten, aussetzen oder an Bedingungen knüpfen kann.	Art. 47 – Verbindliche interne Datenschutzvorschriften Art. 49 Ausnahmen für bestimmte Fälle Abs. 1: Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 Absatz 3 vorliegt noch geeignete Garantien nach Artikel 46, einschließlich verbindlicher interner Datenschutzvorschriften, bestehen, ist eine Übermittlung oder eine Reihe von Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation nur unter einer der folgenden Bedingungen zulässig: a) die betroffene Person hat in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich eingewilligt, nachdem sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken derartiger Datenübermittlungen ohne Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses und ohne geeignete Garantien unterrichtet wurde, b) die Übermittlung ist für die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich, c) die Übermittlung ist zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von dem Verantwortlichen mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrags erforderlich, d) die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig, e) die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich, f) die Übermittlung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben, g) die Übermittlung erfolgt aus einem Register, das gemäß dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist und entweder der gesamten Öffentlichkeit oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offensteht, aber nur soweit die im Recht der Union oder der Mitgliedstaaten festgelegten Voraussetzungen für die Einsichtnahme im Einzelfall gegeben sind. Abs. 2 – 6: (...)
Art. 10a Datenbearbeitung durch Dritte Abs. 1: Das Bearbeiten von Personendaten kann durch Vereinbarung oder Gesetz Dritten übertragen werden, wenn:	Art. 7 Auftragsdatenbearbeitung Abs. 1: Die Bearbeitung von Personendaten kann durch Vereinbarung oder Gesetz einem Auftragsbearbeiter übertragen werden, wenn:		Art. 28 Auftragsverarbeiter Abs. 1: Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische

DSG Aktuell	Vorentwurf DSG	Entwurf SEV 108	Verordnung (EU) 2016/679
a. die Daten nur so bearbeitet werden, wie der Auftraggeber selbst es tun dürfte; und b. keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht es verbietet. Abs. 2: Der Auftraggeber muss sich insbesondere vergewissern, dass der Dritte die Datensicherheit gewährleistet. Abs. 3: Dritte können dieselben Rechtfertigungsgründe geltend machen wie der Auftraggeber	a. die Daten nur so bearbeitet werden, wie der Verantwortliche selbst es tun dürfte; und b. keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht die Übertragung verbietet. Abs. 2: Der Verantwortliche muss sich insbesondere vergewissern, dass der Auftragsbearbeiter in der Lage ist, die Datensicherheit und die Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten. Der Bundesrat präzisiert die weiteren Pflichten des Auftragsbearbeiters. Abs. 3: Der Auftragsbearbeiter darf die Bearbeitung nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen einem anderen Auftragsbearbeiter übertragen. Abs. 4: Er kann dieselben Rechtfertigungsgründe geltend machen wie der Verantwortliche.		Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet. Abs. 2 – 10: (...)
	Art. 8 Empfehlungen der guten Praxis Abs. 1: Der Beauftragte erarbeitet Empfehlungen der guten Praxis, welche die Datenschutzvorschriften konkretisieren. Er zieht dazu die interessierten Kreise bei und berücksichtigt die Besonderheiten des jeweiligen Anwendungsbereichs sowie den Schutz von besonders schutzbedürftigen Personen. Abs. 2: Der Verantwortliche sowie interessierte Kreise können die Empfehlungen des Beauftragten ergänzen oder eigene Empfehlungen der guten Praxis ausarbeiten. Sie können ihre Empfehlungen dem Beauftragten zur Genehmigung vorlegen. Sind die Empfehlungen mit den Datenschutzvorschriften vereinbar, genehmigt er sie. Abs. 3: Er veröffentlicht die von ihm erarbeiteten sowie die von ihm genehmigten Empfehlungen der guten Praxis.		Art. 40 Verhaltensregeln Abs. 1: Die Mitgliedstaaten, die Aufsichtsbehörden, der Ausschuss und die Kommission fördern die Ausarbeitung von Verhaltensregeln, die nach Maßgabe der Besonderheiten der einzelnen Verarbeitungsbereiche und der besonderen Bedürfnisse von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung beitragen sollen. Abs. 2 – 11: (...)
	Art. 9 Einhaltung der Empfehlungen der guten Praxis Abs. 1: Befolgt der Verantwortliche die Empfehlungen der guten Praxis, hält er diejenigen Datenschutzvorschriften ein, welche die Empfehlungen konkretisieren. Abs. 2: Die Datenschutzvorschriften können auch auf andere Weise eingehalten werden, als in Empfehlungen der guten Praxis vorgesehen.		Art. 24 Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen Abs. 1 – 2: (...) Abs. 3: Die Einhaltung der genehmigten Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 kann als Gesichtspunkt herangezogen werden, um die Erfüllung der Pflichten des Verantwortlichen nachzuweisen. Art. 28 Auftragsverarbeiter Abs. 1 – 4: (...) Abs. 5: Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 durch einen Auftragsverarbeiter kann als Faktor herangezogen werden, um hinreichende Garantien im Sinne der Absätze 1 und 4 des vorliegenden Artikels nachzuweisen. Abs. 6 – 10: (...)

DSG Aktuell	Vorentwurf DSG	Entwurf SEV 108	Verordnung (EU) 2016/679
			Art. 32 Sicherheit der Verarbeitung Abs. 1 – 2: (...) Abs. 3: Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen nachzuweisen. Abs. 4: (...) Art. 35 Datenschutz-Folgenabschätzung Abs. 1 – 7: (...) Abs. 8: Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 durch die zuständigen Verantwortlichen oder die zuständigen Auftragsverarbeiter ist bei der Beurteilung der Auswirkungen der von diesen durchgeführten Verarbeitungsvorgänge, insbesondere für die Zwecke einer Datenschutz-Folgenabschätzung, gebührend zu berücksichtigen. Abs. 9 – 11: (...)
Art. 11 Zertifizierungsverfahren Abs. 1: Um den Datenschutz und die Datensicherheit zu verbessern, können die Hersteller von Datenbearbeitungssystemen oder -programmen sowie private Personen oder Bundesorgane, die Personendaten bearbeiten, ihre Systeme, Verfahren und ihre Organisation einer Bewertung durch anerkannte unabhängige Zertifizierungsstellen unterziehen. Abs. 2: Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Anerkennung von Zertifizierungsverfahren und die Einführung eines Datenschutz-Qualitätszeichens. Er berücksichtigt dabei das internationale Recht und die international anerkannten technischen Normen.	Art. 10 Zertifizierung Abs. 1: Der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter können ihre Datenbearbeitungsvorgänge von einer anerkannten, unabhängigen Zertifizierungsstelle beurteilen lassen. Abs. 2: Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Anerkennung von Zertifizierungsverfahren und die Einführung eines Datenschutz-Qualitätszeichens. Er berücksichtigt dabei das internationale Recht und die international anerkannten technischen Normen.		Art. 42 Zertifizierung Abs. 1: Die Mitgliedstaaten, die Aufsichtsbehörden, der Ausschuss und die Kommission fördern insbesondere auf Unionsebene die Einführung von datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren sowie von Datenschutzsiegeln und -prüfzeichen, die dazu dienen, nachzuweisen, dass diese Verordnung bei Verarbeitungsvorgängen von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern eingehalten wird. Den besonderen Bedürfnissen von Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen wird Rechnung getragen. Abs. 2: Zusätzlich zur Einhaltung durch die unter diese Verordnung fallenden Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter können auch datenschutzspezifische Zertifizierungsverfahren, Siegel oder Prüfzeichen, die gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels genehmigt worden sind, vorgesehen werden, um nachzuweisen, dass die Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, die gemäß Artikel 3 nicht unter diese Verordnung fallen, im Rahmen der Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen nach Maßgabe von Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe f geeignete Garantien bieten. Diese Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter gehen mittels vertraglicher oder sonstiger rechtlich bindender Instrumente die verbindliche und durchsetzbare Verpflichtung ein, diese geeigneten Garantien anzuwenden, auch im Hinblick auf die Rechte der betroffenen Personen. Abs. 3 – 8: (...)
			Art. 43 Zertifizierungsstellen

DSG Aktuell	Vorentwurf DSG	Entwurf SEV 108	Verordnung (EU) 2016/679
Art. 7 Datensicherheit Abs. 1: Personendaten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden. Abs. 2: Der Bundesrat erlässt nähere Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die Datensicherheit.	Art. 11 Sicherheit von Personendaten Abs. 1: Der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter gewährleisten die Sicherheit der Personendaten. Diese müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten oder Verlust geschützt werden. Abs. 2: Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die Datensicherheit.	Art. 7 Datensicherung Abs. 1: Jede Vertragspartei stellt sicher, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche und gegebenenfalls der Auftragsverarbeiter geeignete Sicherungsmassnahmen gegen Risiken wie den zufälligen oder unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten oder deren Zerstörung, Verlust, Verwendung, Veränderung oder Bekanntgabe treffen. Abs. 2: (...)	Art. 32 Sicherheit der Verarbeitung Abs. 1: Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Massnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; ... Abs. 2 – 4: (...)
	Art. 12 Daten einer verstorbenen Person Abs. 1: Der Verantwortliche muss kostenlos Einsicht in die Daten einer verstorbenen Person gewähren, wenn ein schutzwürdiges Interesse an der Einsicht vorliegt und: a. die verstorbene Person die Einsicht zu Lebzeiten nicht ausdrücklich untersagt hat; oder b. keine überwiegenden Interessen der verstorbenen Person oder von Dritten entgegenstehen. Abs. 2: Ein schutzwürdiges Interesse wird bei Personen vermutet, die mit der verstorbenen Person in gerader Linie verwandt sind oder mit ihr bis zum Zeitpunkt des Todes verheiratet waren, in eingetragener Partnerschaft lebten oder mit ihr eine faktische Lebensgemeinschaft führten. Abs. 3: Ein allfälliges Amts- oder Berufsgeheimnis kann nicht geltend gemacht werden. Abs. 4: Jeder Erbe kann verlangen, dass der Verantwortliche Daten des Erblassers kostenlos löscht oder vernichtet, ausser: a. der Erblasser hat dies zu Lebzeiten ausdrücklich untersagt; oder b. der Löschung oder Vernichtung stehen überwiegende Interessen des Erblassers oder von Dritten entgegen. Abs. 5: Vorbehalten bleiben spezielle Bestimmungen anderer Bundesgesetze.		
3. Abschnitt: Pflichten des Verantwortlichen und des Auftragsbearbeiters			
Art. 14 Informationspflicht beim Beschaffen von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen Abs. 1: Der Inhaber der Datensammlung ist verpflichtet, die betroffene Person über die Beschaffung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen zu informieren; diese Informationspflicht gilt auch dann, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden. Abs. 2: Der betroffenen Person sind mindestens mitzuteilen: a. der Inhaber der Datensammlung;	Art. 13 Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten Abs. 1: Der Verantwortliche informiert die betroffene Person über die Beschaffung von Personendaten; diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden. Abs. 2: Er teilt der betroffenen Person spätestens bei der Beschaffung diejenigen Informationen mit, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann, und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist, insbesondere:	Art. 7^{bis} Transparenz der Datenverarbeitung Abs. 1: Jede Vertragspartei stellt sicher, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person Auskunft gibt über: a. seine Identität sowie seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Sitz; b. die gesetzliche Grundlage und den Zweck der beabsichtigten Verarbeitung; c. die Kategorien personenbezogener Daten; d. gegebenenfalls die Empfänger oder Empfängerkategorien der personenbezogenen Daten; und	Art. 12 Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person Abs. 1: Der Verantwortliche trifft geeignete Massnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. Die Übermittlung der Informationen

DSG Aktuell	Vorentwurf DSG	Entwurf SEV 108	Verordnung (EU) 2016/679
b. der Zweck des Bearbeitens; c. die Kategorien der Datenempfänger, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist. Abs. 3: Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so hat deren Information spätestens bei der Speicherung der Daten oder, wenn die Daten nicht gespeichert werden, mit ihrer ersten Bekanntgabe an Dritte zu erfolgen. Abs. 4: Die Informationspflicht des Inhabers der Datensammlung entfällt, wenn die betroffene Person bereits informiert wurde oder, in Fällen nach Absatz 3, wenn: a. die Speicherung oder die Bekanntgabe der Daten ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist; oder b. die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist. Abs. 5: Der Inhaber der Datensammlung kann die Information unter den in Artikel 9 Absätze 1 und 4 genannten Voraussetzungen verweigern, einschränken oder aufschieben.	a. die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen; b. die bearbeiteten Personendaten oder die Kategorien der bearbeiteten Personendaten; c. den Zweck der Bearbeitung. Abs. 3: Werden Personendaten Dritten bekanntgegeben, so teilt er der betroffenen Person zudem die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger mit. Abs. 4: Wird die Bearbeitung von Personendaten einem Auftragsbearbeiter übertragen, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person die Identität und Kontaktdaten des Auftragsbearbeiters sowie die Daten oder Kategorien von Daten, die er bearbeitet, mit. Abs. 5: Werden die Personendaten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so muss die betroffene Person spätestens bei der Speicherung der Daten informiert werden; werden die Daten nicht gespeichert, so muss die betroffene Person bei der ersten Bekanntgabe an Dritte informiert werden.	e. die Mittel zur Ausübung der Rechte nach Artikel 8; sowie über alle zusätzlich erforderlichen Informationen, um sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten nach Treu und Glauben und auf transparente Weise verarbeitet werden. Abs. 1^{bis}: Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn die betroffene Person bereits informiert ist. Abs. 2: Werden die Daten nicht direkt bei der betroffenen Person erhoben, ist der für die Verarbeitung Verantwortliche nicht verpflichtet, diese Auskünfte zu erteilen, sofern die Verarbeitung im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist oder die Auskunftserteilung nicht oder nur unter unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.	erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde. Abs. 2 – 8: (...) Art. 13 Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person Abs. 1: Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit: a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters; b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten; c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung; d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden; e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind. Abs. 2: Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten: a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer; b) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die

DSG Aktuell	Vorentwurf DSG	Entwurf SEV 108	Verordnung (EU) 2016/679
			betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit; c) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird; d) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde; e) ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte und f) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person. Abs. 3: Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung. Abs. 4: Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt. Art. 14 Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden Abs. 1: Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person Folgendes mit: a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters; b) zusätzlich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;

DSG Aktuell	Vorentwurf DSG	Entwurf SEV 108	Verordnung (EU) 2016/679
			c) Die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung; d) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden; e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten; f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder einer internationalen Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, eine Kopie von ihnen zu erhalten, oder wo sie verfügbar sind. Abs. 2: Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person die folgenden Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um der betroffenen Person gegenüber eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten: a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer; b) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden; c) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit; d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird; e) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde; f) aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen;

DSG Aktuell	Vorentwurf DSG	Entwurf SEV 108	Verordnung (EU) 2016/679
			g) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person. Abs. 3: Der Verantwortliche erteilt die Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2 a) unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats, b) falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie, oder, c) falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung. Abs. 4: Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erlangt wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung. Abs. 5: Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn und soweit a) Die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt, b) die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien oder soweit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Pflicht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt. In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten

DSG Aktuell	Vorentwurf DSG	Entwurf SEV 108	Verordnung (EU) 2016/679
			Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit, c) die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist oder d) die personenbezogenen Daten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmässigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.
	Art. 14 Ausnahmen von der Informationspflicht und Einschränkungen Abs. 1: Die Informationspflicht nach Artikel 13 entfällt, wenn die betroffene Person bereits über die entsprechenden Informationen verfügt. Abs. 2: Werden die Personendaten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so entfällt die Informationspflicht, wenn: a. die Speicherung oder die Bekanntgabe der Daten ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist; oder b. die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist. Abs. 3: Der Verantwortliche kann die Übermittlung der Informationen einschränken, aufschieben oder darauf verzichten, wenn: a. ein Gesetz im formellen Sinn dies vorsieht; oder b. dies aufgrund überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist. Abs. 4: Darüber hinaus ist es möglich, die Übermittlung von Informationen einzuschränken, aufzuschieben oder darauf zu verzichten: a. wenn es sich beim Verantwortlichen um eine private Person handelt, falls überwiegende Interessen des Verantwortlichen dies erfordern und er die Personendaten nicht Dritten bekannt gibt; b. wenn es sich beim Verantwortlichen um ein Bundesorgan handelt, falls eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist: 1. es ist wegen überwiegender öffentlicher Interessen, insbesondere der inneren oder äusseren Sicherheit der Eidgenossenschaft, erforderlich; oder 2. die Übermittlung der Information stellt den Zweck behördlicher oder gerichtlicher Ermittlungen, Untersuchungen oder Verfahren in Frage. Abs. 5: Sobald der Grund für den Verzicht, die Einschränkung oder das Aufschieben der Information wegfällt, muss der Verantwortliche die Informationen	Art. 9 Ausnahmen und Einschränkungen Abs. 1: Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Kapitels sind nicht zulässig, abgesehen von jenen in Artikel 5 Absatz 4, 7 Absatz 2, 7^{bis} Absatz 1 und 8, sofern eine derartige Ausnahme im Gesetz vorgesehen ist, den Kerngehalt der Rechte und Grundfreiheiten wahrt und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismässige Massnahme ist: a. für die Staatssicherheit, die Verteidigung, die öffentliche Sicherheit, für wichtige Wirtschafts- und Finanzinteressen des Staates, für die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Justiz oder zur 5 Verhütung, Aufklärung und Bekämpfung von Straftaten und den Strafvollzug sowie für weitere übergeordnete Ziele im Allgemeininteresse; b. zum Schutz des betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten Dritter, insbesondere der freien Meinungsäusserung. Abs. 2: Die Ausübung der Bestimmungen in Artikel 7^{bis} und 8 kann durch Gesetz für die Verarbeitung von Daten eingeschränkt werden, die archivischen Zwecken im öffentlichen Interesse, Zwecken der wissenschaftlichen oder historischen Forschung oder statistischen Zwecken dienen, wenn keine erkennbare Gefahr besteht, dass die Rechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person beeinträchtigt werden. Abs. 3: Ausser in den Ausnahmefällen nach Absatz 1, die Verarbeitungstätigkeiten zum Zwecke der Staatssicherheit und der Verteidigung betreffen, kann jede Vertragspartei im Gesetz Ausnahmen von Artikel 12 Absätze 5 und 6 sowie von Artikel 12^{bis} Absatz 2 Buchstaben a, b, c und d vorsehen, allerdings nur soweit dies in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismässige Massnahme ist. Dies gilt unbeschadet der Anforderung, dass Verarbeitungstätigkeiten zum Zwecke der	Art. 23 Beschränkungen Abs. 1: Durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter unterliegt, können die Pflichten und Rechte gemäß den Artikeln 12 bis 22 und Artikel 34 sowie Artikel 5, insofern dessen Bestimmungen den in den Artikeln 12 bis 22 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, im Wege von Gesetzgebungsmaßnahmen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismässige Massnahme darstellt, die Folgendes sicherstellt: a.) die nationale Sicherheit; b) die Landesverteidigung; c) die öffentliche Sicherheit; d) die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit; e) den Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, insbesondere eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, etwa im Währungs-, Haushalts- und Steuerbereich sowie im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der sozialen Sicherheit; f) den Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und den Schutz von Gerichtsverfahren; g) die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Verstößen gegen die berufsständischen Regeln reglementierter Berufe; h) Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt für die unter den Buchstaben a bis e und g genannten Zwecke verbunden sind;

DSG Aktuell	Vorentwurf DSG	Entwurf SEV 108	Verordnung (EU) 2016/679
	mitteilen, ausser dies ist unmöglich oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand zu erreichen.	Staatssicherheit und der Verteidigung wirksam und unabhängig zu prüfen und zu kontrollieren sind	i) den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen; j) die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche Abs. 2: (...)
	Art. 15 Informations- und Anhörungspflicht bei einer automatisierten Einzelentscheidung Abs. 1: Der Verantwortliche informiert die betroffene Person, wenn eine Entscheidung erfolgt, die ausschliesslich auf einer automatisierten Datenbearbeitung beruht, und diese rechtliche Wirkungen oder erhebliche Auswirkungen auf die betroffene Person hat. Abs. 2: Er gibt der betroffenen Person die Möglichkeit, sich zur automatisierten Einzelentscheidung und zu den bearbeiteten Personendaten zu äussern. Abs. 3: Die Informations- und Anhörungspflicht gilt nicht, wenn ein Gesetz eine automatisierte Einzelentscheidung vorsieht.	Art. 8 Rechte der betroffenen Person Abs. 1: Jede Person hat das Recht: a. nicht einer Entscheidung unterworfen zu werden, die erhebliche Auswirkungen auf sie hat und die ausschliesslich aufgrund einer automatisierten Datenverarbeitung beruht, ohne dass ihr Standpunkt berücksichtigt wird; b – g. (...) Abs. 2: (...)	Art. 22 Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschliesslich Profiling Abs. 1: Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschliesslich auf einer automatisierten Verarbeitung — einschliesslich Profiling — beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Abs. 2: Absatz 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist, b) aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Massnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten oder c) mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgt. Abs. 3: In den in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Fällen trifft der Verantwortliche angemessene Massnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört. Abs. 4: Entscheidungen nach Absatz 2 dürfen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 beruhen, sofern nicht Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder g gilt und angemessene Massnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person getroffen wurden.
	Art. 16 Datenschutz-Folgenabschätzung Abs. 1: Führt die vorgesehene Datenbearbeitung voraussichtlich zu einem erhöhten Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person, so muss der Verantwortliche oder der Auftragsbearbeiter vorgängig eine Datenschutzfolgenabschätzung durchführen. Abs. 2: Die Datenschutz-Folgenabschätzung umschreibt die geplante Bearbeitung, die Risiken für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person sowie die Massnahmen, die vorgesehen sind, um	Art. 8^{bis} Zusätzliche Pflichten Abs. 1: (...) Abs. 2: Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie gegebenenfalls die Auftragsverarbeiter vor Beginn jeder Verarbeitung die möglichen Auswirkungen der geplanten Datenverarbeitung auf die Rechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person prüfen und die Datenverarbeitung so ausgestalten, dass das Risiko der Verletzung dieser Rechte und Grundfreiheiten vermieden oder auf ein Mindestmass beschränkt wird. Abs. 3- 4: (...)	Art. 35 Datenschutz-Folgenabschätzung Abs. 1: Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden.

DSG Aktuell	Vorentwurf DSG	Entwurf SEV 108	Verordnung (EU) 2016/679
	das Risiko einer Verletzung der Persönlichkeit oder der Grundrechte der betroffenen Person zu verringern. Abs. 3: Der Verantwortliche oder der Auftragsbearbeiter benachrichtigt den Beauftragten über das Ergebnis der Datenschutz-Folgenabschätzung und die vorgesehenen Massnahmen. Abs. 4: Hat der Beauftragte Einwände gegen die vorgesehenen Massnahmen, so teilt er dies dem Verantwortlichen oder dem Auftragsbearbeiter innerhalb von drei Monaten nach Erhalt aller erforderlichen Informationen mit.		Abs. 2: Der Verantwortliche holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den Rat des Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher benannt wurde, ein. Abs. 3: Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich: a) systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen; b) umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 oder c) systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche; Abs. 4: Die Aufsichtsbehörde erstellt eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die gemäß Absatz 1 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, und veröffentlicht diese. Die Aufsichtsbehörde übermittelt diese Listen dem in Artikel 68 genannten Ausschuss. Abs. 5 – 6: (...) Abs. 7: Die Folgenabschätzung enthält zumindest Folgendes: a) eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, gegebenenfalls einschließlich der von dem Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interessen b) eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck; c) eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 und d) die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass diese Verordnung eingehalten wird, wobei den Rechten und berechtigten Interessen der betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung getragen Abs. 8: Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 durch die zuständigen Verantwortlichen oder die zuständigen Auftragsverarbeiter ist bei der Beurteilung der Auswirkungen der von diesen durchgeführten Verarbeitungsvorgänge, insbesondere für die Zwecke

DSG Aktuell	Vorentwurf DSG	Entwurf SEV 108	Verordnung (EU) 2016/679
			einer Datenschutz-Folgenabschätzung, gebührend zu berücksichtigen. Abs. 9-11: (...) Art. 36 Vorherige Konsultation der Aufsichtsbehörde Abs. 1: Der Verantwortliche konsultiert vor der Verarbeitung die Aufsichtsbehörde, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft Abs. 2 – 5: (...)
	Art. 17 Meldung von Verletzungen des Datenschutzes Abs. 1: Der Verantwortliche meldet dem Beauftragten unverzüglich eine unbefugte Datenbearbeitung oder den Verlust von Daten, es sei denn die Verletzung des Datenschutzes führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Persönlichkeit und die Grundrechte der betroffenen Person. Abs. 2: Der Verantwortliche informiert ausserdem die betroffene Person, wenn es zum Schutz der betroffenen Person erforderlich ist oder der Beauftragte es verlangt. Abs. 3: Aus den in Artikel 14 Absätze 3 und 4 erwähnten Gründen kann die für die Bearbeitung verantwortliche Person die Meldung an die betroffene Person einschränken, aufschieben oder darauf verzichten. Abs. 4: Der Auftragsbearbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich über eine unbefugte Datenbearbeitung	Art. 7 Datensicherung Abs. 1: (...) Abs. 2: Jede Vertragspartei stellt sicher, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche Verstösse gegen die Datensicherheit, welche die Rechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person erheblich zu beeinträchtigen vermögen, ohne übermässige Verzögerung zumindest der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Artikel 12^{bis} meldet.	Art. 33 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde Abs. 1: Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der gemäß Artikel 51 zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen. Abs. 2 – 5: (...) Art. 34 Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person Abs. 1: Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung. Abs. 2 – 4: (...)
	Art. 18 Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen Abs. 1: Der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter sind verpflichtet, angemessene Massnahmen zu treffen, die ab dem Zeitpunkt der Planung der Datenbearbeitung das Risiko von Verletzungen der Persönlichkeit oder der Grundrechte verringern und solchen Verletzungen vorbeugen. Abs. 2: Sie sind darüber hinaus verpflichtet, mittels geeigneter Voreinstellungen sicherzustellen, dass standardmässig nur diejenigen Personendaten bearbeitet werden, die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlich sind.	Art. 8^{bis} Zusätzliche Pflichten, Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellung Abs. 1: (...) Abs. 2: Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie gegebenenfalls die Auftragsverarbeiter vor Beginn jeder Verarbeitung die möglichen Auswirkungen der geplanten Datenverarbeitung auf die Rechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person prüfen und die Datenverarbeitung so ausgestalten, dass das Risiko der Verletzung dieser Rechte und Grundfreiheiten vermieden oder auf ein Mindestmass beschränkt wird.	Art. 25 Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen Abs. 1: Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft der Verantwortliche sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung geeignete technische und organisatorische Massnahmen — wie z. B. Pseudonymisierung — trifft, die dafür ausgelegt sind, die Datenschutzgrundsätze wie etwa Datenminimierung

DSG Aktuell	Vorentwurf DSG	Entwurf SEV 108	Verordnung (EU) 2016/679
Art. 11a Register der Datensammlung Abs. 1: Der Beauftragte führt ein Register der Datensammlungen, das über Internet zugänglich ist. Jede Person kann das Register einsehen. Abs. 2: Bundesorgane müssen sämtliche Datensammlungen beim Beauftragten zur Registrierung anmelden. Abs. 3: Private Personen müssen Datensammlungen anmelden, wenn: a. regelmässig besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile bearbeitet werden; oder b. regelmässig Personendaten an Dritte bekannt gegeben werden. Abs. 4: Die Datensammlungen müssen angemeldet werden, bevor sie eröffnet werden. Abs. 5: Entgegen den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 muss der Inhaber von Datensammlungen seine Sammlungen nicht anmelden, wenn: a. private Personen Daten aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung bearbeiten; b. der Bundesrat eine Bearbeitung von der Anmeldepflicht ausgenommen hat, weil sie die Rechte der betroffenen Personen nicht gefährdet; c. er die Daten ausschliesslich für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums verwendet und keine Daten an Dritte weitergibt, ohne dass die betroffenen Personen davon Kenntnis haben; d. die Daten durch Journalisten bearbeitet werden, denen die Datensammlung ausschliesslich als persönliches Arbeitsinstrument dient; e. er einen Datenschutzverantwortlichen bezeichnet hat, der unabhängig die betriebsinterne Einhaltung der Datenschutzvorschriften überwacht und ein Verzeichnis der Datensammlungen führt; f. er aufgrund eines Zertifizierungsverfahrens nach Artikel 11 ein DatenschutzQualitätszeichen erworben hat und das Ergebnis der Bewertung dem Beauftragten mitgeteilt wurde. Abs. 6: Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Anmeldung der Datensammlungen, der Führung und der Veröffentlichung des Registers sowie die Stellung und die Aufgaben der Datenschutzverantwortlichen nach Absatz 5 Buchstabe e und die Veröffentlichung eines Verzeichnisses der Inhaber der Datensammlungen,	Art. 19 Weitere Pflichten Der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter sind weiter zu Folgendem verpflichtet: a. Sie dokumentieren ihre Datenbearbeitung; b. Sie informieren die Empfängerinnen und Empfänger von Personendaten über jede Berichtigung, Löschung oder Vernichtung von Daten, über Verletzungen des Datenschutzes sowie über Einschränkungen der Bearbeitung nach Artikel 25 Absatz 2 oder 34 Absatz 2, es sei denn, eine solche Mitteilung ist nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich.	Abs. 3: Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie gegebenenfalls die Auftragsverarbeiter technische und organisatorische Massnahmen zur Berücksichtigung der Implikationen treffen, die sich aus dem Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten ergeben. Abs. 4: (...) Art. 8^{bis} Zusätzliche Pflichten Abs. 1: Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie gegebenenfalls die Auftragsverarbeiter alle geeigneten Massnahmen treffen, um die Verpflichtungen dieses Übereinkommens einzuhalten und insbesondere gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Artikel 12^{bis} darlegen zu können, dass die Verarbeitung, für die sie verantwortlich sind, mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens in Einklang stehen. Abs. 2: Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie gegebenenfalls die Auftragsverarbeiter vor Beginn jeder Verarbeitung die möglichen Auswirkungen der geplanten Datenverarbeitung auf die Rechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person prüfen und die Datenverarbeitung so ausgestalten, dass das Risiko der Verletzung dieser Rechte und Grundfreiheiten vermieden oder auf ein Mindestmass beschränkt wird. Abs. 3: Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie gegebenenfalls die Auftragsverarbeiter technische und organisatorische Massnahmen zur Berücksichtigung der Implikationen treffen, die sich aus dem Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten ergeben. Abs. 4: Jede Vertragspartei kann mit Blick auf die Risiken für die Interessen, Rechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person die Umsetzung der Bestimmungen von Absatz 1-3 im Gesetz zur Verwirklichung dieses Übereinkommens auf Art und Umfang der Daten, auf Art, Tragweite und Zweck der Verarbeitung sowie gegebenenfalls auf die Grösse der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter abstimmen.	wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieser Verordnung zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen. Abs. 2 – 3: (...) Art. 24 Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen Abs. 1: Der Verantwortliche setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Massnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt. Diese Massnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert. Abs. 2 – 3: (...) Art. 30 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten Abs. 1: Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält sämtliche folgenden Angaben: a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten; b) die Zwecke der Verarbeitung; c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten; d) die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschliesslich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen; e) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschliesslich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien; f) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien; g) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Massnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1.

DSG Aktuell	Vorentwurf DSG	Entwurf SEV 108	Verordnung (EU) 2016/679
welche nach Absatz 5 Buchstaben e und f der Meldepflicht enthoben sind.			Abs. 2: Jeder Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, die Folgendes enthält: a) den Namen und die Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters oder der Auftragsverarbeiter und jedes Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie gegebenenfalls des Vertreters des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und eines etwaigen Datenschutzbeauftragten; b) die Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag jedes Verantwortlichen durchgeführt werden; c) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien; d) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1. Abs. 3: Das in den Absätzen 1 und 2 genannte Verzeichnis ist schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann. Abs. 4: Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter sowie gegebenenfalls der Vertreter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters stellen der Aufsichtsbehörde das Verzeichnis auf Anfrage zur Verfügung. Abs. 5: Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten gelten nicht für Unternehmen oder Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, es sei denn, die von ihnen vorgenommene Verarbeitung birgt ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, die Verarbeitung erfolgt nicht nur gelegentlich oder es erfolgt eine Verarbeitung besonderer Datenkategorien gemäß Artikel 9 Absatz 1 bzw. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des Artikels 10. Art. 19 Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung Der Verantwortliche teilt allen Empfängern, denen personenbezogenen Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 16, Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 18 mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem

DSG Aktuell	Vorentwurf DSG	Entwurf SEV 108	Verordnung (EU) 2016/679
			unverhältnismässigen Aufwand verbunden. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.
4. Abschnitt Recht der betroffenen Person			
Art. 8 Auskunftsrecht Abs. 1: Jede Person kann vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden. Abs. 2: Der Inhaber der Datensammlung muss der betroffenen Person mitteilen: a. alle über sie in der Datensammlung vorhandenen Daten einschliesslich der verfügbaren Angaben über die Herkunft der Daten; b. den Zweck und gegebenenfalls die Rechtsgrundlagen des Bearbeitens sowie die Kategorien der bearbeiteten Personendaten, der an der Sammlung Beteiligten und der Datenempfänger. Abs. 3: Daten über die Gesundheit kann der Inhaber der Datensammlung der betroffenen Person durch einen von ihr bezeichneten Arzt mitteilen lassen. Abs. 4: Lässt der Inhaber der Datensammlung Personendaten durch einen Dritten bearbeiten, so bleibt er auskunftspflichtig. Der Dritte ist auskunftspflichtig, wenn er den Inhaber nicht bekannt gibt oder dieser keinen Wohnsitz in der Schweiz hat. Abs. 5: Die Auskunft ist in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie sowie kostenlos zu erteilen. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen. Abs. 6: Niemand kann im Voraus auf das Auskunftsrecht verzichten.	Art. 20 Auskunftsrecht Abs. 1: Jede Person kann vom Verantwortlichen kostenlos Auskunft darüber verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden. Abs. 2: Die betroffene Person erhält diejenigen Informationen, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist. In jedem Fall werden ihr folgende Informationen mitgeteilt: a. die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen; b. die bearbeiteten Personendaten; c. der Zweck der Bearbeitung; d. die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer; e. das Vorliegen einer automatisierten Einzelentscheidung; f. die verfügbaren Angaben über die Herkunft der Personendaten; g. gegebenenfalls die Informationen nach Artikel 13 Absatz 3 und 4. Abs. 3: Wird aufgrund einer Datenbearbeitung eine Entscheidung gefällt, insbesondere eine automatisierte Einzelentscheidung, erhält die betroffene Person Informationen über das Ergebnis, das Zustandekommen und die Auswirkungen der Entscheidung. Abs. 4: Personendaten über die Gesundheit können der betroffenen Person durch einen von ihr bezeichneten Arzt mitgeteilt werden. Abs. 5: Lässt der Verantwortliche Personendaten von einem Auftragsbearbeiter bearbeiten, so bleibt er auskunftspflichtig. Der Auftragsbearbeiter ist hingegen auskunftspflichtig, wenn er nicht bekannt gibt, wer der Verantwortliche ist, oder wenn dieser keinen Wohnsitz in der Schweiz hat. Abs. 6: Niemand kann im Voraus auf das Auskunftsrecht verzichten.	Art. 8 Rechte der betroffenen Person Abs. 1: Jede Person hat das Recht: a. (...) b. auf Antrag in angemessenen Zeitabständen und ohne unzumutbare Verzögerung oder übermässige Kosten folgende Auskünfte zu erhalten: die Bestätigung, ob Daten über sie verarbeitet werden, die Mitteilung der verarbeiteten Daten in verständlicher Form sowie alle verfügbaren Informationen über deren Herkunft, die Dauer ihrer Aufbewahrung und alle sonstigen Angaben, die der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne der Transparenz der Datenverarbeitung nach Artikel 7^{bis} Absatz 1 zu machen hat; c. auf Antrag die Logik zu erfahren, die der Datenverarbeitung zugrunde liegt, sofern die Ergebnisse dieser Verarbeitung sie betreffen; d. – g. (...) Abs. 2: (...)	Art. 12 Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person Abs. 1: Der Verantwortliche trifft geeignete Massnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäss den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäss den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde. Art. 15 Auskunftsrecht der betroffenen Person Abs. 1: Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen: a) die Verarbeitungszwecke; b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden; c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen; d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer; e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung; f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;

DSG Aktuell	Vorentwurf DSG	Entwurf SEV 108	Verordnung (EU) 2016/679
			g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten; h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person. Abs. 2: Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden. Abs. 3: Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt. Abs. 4: Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 1b darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.
Art. 9 Einschränkung des Auskunftsrechts Abs. 1: Der Inhaber der Datensammlung kann die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit: a. ein Gesetz im formellen Sinn dies vorsieht; b. es wegen überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist. Abs. 2: Ein Bundesorgan kann zudem die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit: a. es wegen überwiegender öffentlicher Interessen, insbesondere der inneren oder äusseren Sicherheit der Eidgenossenschaft, erforderlich ist; b. die Auskunft den Zweck einer Strafuntersuchung oder eines andern Untersuchungsverfahrens in Frage stellt. Abs. 3: Sobald der Grund für die Verweigerung, Einschränkung oder Aufschiebung einer Auskunft wegfällt, muss das Bundesorgan die Auskunft erteilen, ausser dies ist unmöglich oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand möglich. Abs. 4: Der private Inhaber einer Datensammlung kann zudem die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit eigene überwiegende Interessen es	Art. 21 Einschränkung des Auskunftsrechts Abs. 1: Der Verantwortliche kann die Auskunft unter den Voraussetzungen von Artikel 14 Absätze 3 und 4 verweigern, einschränken oder aufschieben. Abs. 2: Der Verantwortliche muss angeben, weshalb er die Übermittlung der Information verweigert, einschränkt oder aufschiebt. Handelt es sich dabei um ein Bundesorgan, so kann es von der Begründung absehen, sofern dadurch die in Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b genannten Interessen gefährdet sein könnten.	Art. 9 Ausnahmen und Einschränkungen Abs. 1: Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Kapitels sind nicht zulässig, abgesehen von jenen in Artikel 5 Absatz 4, 7 Absatz 2, 7^{ter} Absatz 1 und 8, sofern eine derartige Ausnahme im Gesetz vorgesehen ist, den Kerngehalt der Rechte und Grundfreiheiten wahrt und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismässige Massnahme ist: a. für die Staatssicherheit, die Verteidigung, die öffentliche Sicherheit, für wichtige Wirtschafts- und Finanzinteressen des Staates, für die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Justiz oder zur 5 Verhütung, Aufklärung und Bekämpfung von Straftaten und den Strafvollzug sowie für weitere übergeordnete Ziele im Allgemeininteresse; b. zum Schutz des betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten Dritter, insbesondere der freien Meinungsäusserung. Abs. 2: Die Ausübung der Bestimmungen in Artikel 7bis und 8 kann durch Gesetz für die Verarbeitung von Daten eingeschränkt werden, die archivarischen Zwecken im öffentlichen Interesse, Zwecken der wissenschaftlichen oder historischen Forschung oder statistischen Zwecken	Art. 23 Beschränkung des Auskunftsrechts Abs. 1: Durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter unterliegt, können die Pflichten und Rechte gemäß den Artikeln 12 bis 22 und Artikel 34 sowie Artikel 5, insofern dessen Bestimmungen den in den Artikeln 12 bis 22 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, im Wege von Gesetzgebungsmaßnahmen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismässige Massnahme darstellt; ... Abs. 2: (...)

DSG Aktuell	Vorentwurf DSG	Entwurf SEV 108	Verordnung (EU) 2016/679
erfordern und er die Personendaten nicht Dritten bekannt gibt. Abs. 5: Der Inhaber der Datensammlung muss angeben, aus welchem Grund er die Auskunft verweigert, einschränkt oder aufschiebt		dienen, wenn keine erkennbare Gefahr besteht, dass die Rechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person beeinträchtigt werden. Abs. 3: Ausser in den Ausnahmefällen nach Absatz 1, die Verarbeitungstätigkeiten zum Zwecke der Staatssicherheit und der Verteidigung betreffen, kann jede Vertragspartei im Gesetz Ausnahmen von Artikel 12 Absätze 5 und 6 sowie von Artikel 12^{bis} Absatz 2 Buchstaben a, b, c und d vorsehen, allerdings nur soweit dies in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismässige Massnahme ist. Dies gilt unbeschadet der Anforderung, dass Verarbeitungstätigkeiten zum Zwecke der Staatssicherheit und der Verteidigung wirksam und unabhängig zu prüfen und zu kontrollieren sind.	
Art. 10 Einschränkungen des Auskunftsrechts für Medienschaffende Abs. 1: Der Inhaber einer Datensammlung, die ausschliesslich für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums verwendet wird, kann die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit: a. die Personendaten Aufschluss über die Informationsquellen geben; b. Einblick in Entwürfe für Publikationen gegeben werden müsste; c. die freie Meinungsbildung des Publikums gefährdet würde. Abs. 2: Medienschaffende können die Auskunft zudem verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn ihnen eine Datensammlung ausschliesslich als persönliches Arbeitsinstrument dient.	Art. 22 Einschränkung des Auskunftsrechts für Medienschaffende Abs. 1: Werden Personendaten ausschliesslich zur Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums bearbeitet, kann der Verantwortliche aus einem der folgenden Gründe die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben: a. Die Daten geben Aufschluss über die Informationsquellen; b. Es müsste dafür Einsicht in Entwürfe für Publikationen gewährt werden; c. Die freie Meinungsbildung des Publikums würde gefährdet. Abs. 2: Medienschaffende können die Auskunft zudem verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn ihnen die Personendaten ausschliesslich als persönliche Arbeitsinstrumente dienen.		Art. 85 Verarbeitung und Freiheit der Meinungsäusserung und Informationsfreiheit Abs. 1: Die Mitgliedstaaten bringen durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäusserung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, in Einklang. Abs. 2 – 3: (...)
5. Besondere Bestimmungen für das Bearbeiten von Personendaten durch Private			
Art. 12 Persönlichkeitsverletzungen Abs. 1: Wer Personendaten bearbeitet, darf dabei die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzen. Abs. 2: Er darf insbesondere nicht: a. Personendaten entgegen den Grundsätzen der Artikel 4, 5 Absatz 1 und 7 Absatz 1 bearbeiten; b. ohne Rechtfertigungsgrund Daten einer Person gegen deren ausdrücklichen Willen bearbeiten; c. ohne Rechtfertigungsgrund besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile Dritten bekanntgeben. Abs. 3: In der Regel liegt keine Persönlichkeitsverletzung vor, wenn die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat.	Art. 23 Persönlichkeitsverletzungen Abs. 1: Wer Personendaten bearbeitet, darf die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzen. Abs. 2: Eine Persönlichkeitsverletzung liegt insbesondere vor: a. wenn Personendaten entgegen den Grundsätzen nach den Artikeln 4-6 und 11 bearbeitet werden; b. wenn Personendaten entgegen der ausdrücklichen Willenserklärung der betroffenen Person bearbeitet werden; c. wenn Dritten besonders schützenswerte Personendaten bekannt gegeben werden; d. durch Profiling ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person. Abs. 3: In der Regel liegt keine Persönlichkeitsverletzung vor, wenn die betroffene Person die Personendaten	Art. 8 Rechte der betroffenen Person Abs. 1: Jede Person hat das Recht: a. – c. (...) d. jederzeit aus Gründen, die sich aus ihrer Situation ergeben, gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen, es sei denn, der für die Verarbeitung Verantwortliche weist rechtmässige Gründe nach, welche die Verarbeitung rechtfertigen und gegenüber den Interessen oder den Rechten und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen; e. – g. (...)	Art. 21 Widerspruchsrecht Abs. 1: Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Abs. 2 – 6: (...)

DSG Aktuell	Vorentwurf DSG	Entwurf SEV 108	Verordnung (EU) 2016/679
	allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat.		
Art. 13 Rechtfertigungsgründe Abs. 1: Eine Verletzung der Persönlichkeit ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist. Abs. 2: Ein überwiegendes Interesse der bearbeitenden Person fällt insbesondere in Betracht, wenn diese: a. in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags Personendaten über ihren Vertragspartner bearbeitet; b. mit einer anderen Person in wirtschaftlichem Wettbewerb steht oder treten will und zu diesem Zweck Personendaten bearbeitet, ohne diese Dritten bekannt zu geben; c. zur Prüfung der Kreditwürdigkeit einer anderen Person weder besonders schützenswerte Personendaten noch Persönlichkeitsprofile bearbeitet und Dritten nur Daten bekannt gibt, die sie für den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrages mit der betroffenen Person benötigen; d. beruflich Personendaten ausschliesslich für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums bearbeitet; e. Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken insbesondere in der Forschung, Planung und Statistik bearbeitet und die Ergebnisse so veröffentlicht, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind; f. Daten über eine Person des öffentlichen Lebens sammelt, sofern sich die Daten auf das Wirken dieser Person in der Öffentlichkeit beziehen.	Art. 24 Rechtfertigungsgründe Abs. 1: Eine Verletzung der Persönlichkeit ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung der betroffenen Person, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist. Abs. 2: Ein überwiegendes Interesse der bearbeitenden Person ist möglicherweise gegeben, wenn dieser insbesondere: a. in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags Personendaten über ihren Vertragspartner bearbeitet; b. mit einer anderen Person in wirtschaftlichem Wettbewerb steht oder treten will und zu diesem Zweck Personendaten bearbeitet, ohne diese Dritten bekannt zu geben; c. Personendaten zur Prüfung der Kreditwürdigkeit der betroffenen Person bearbeitet, wenn: 1. es sich dabei nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt, 2. Dritten nur Daten bekanntgegeben werden, welche diese für den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrages mit der betroffenen Person benötigen 3. die betroffene Person volljährig ist; d. beruflich Personendaten ausschliesslich für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums bearbeitet; e. Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken insbesondere in der Forschung, Planung und Statistik bearbeitet, soweit: 1. die Daten anonymisiert werden, sobald der Zweck der Bearbeitung es erlaubt, 2. Dritten besonders schützenswerte Personendaten so bekannt gegeben werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind, 3. die Ergebnisse so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind; f. Personendaten über eine Person des öffentlichen Lebens sammelt, sofern sich die Daten auf das Wirken dieser Person in der Öffentlichkeit beziehen.		Art. 6 Rechtmässigkeit der Verarbeitung Abs. 1: Die Verarbeitung ist nur rechtmässig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist: a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben; b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen; c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt; d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen; e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde; f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung. Abs. 2 – 4: (...)
Art. 15 Rechtsansprüche Abs. 1: Klagen zum Schutz der Persönlichkeit richten sich nach den Artikeln 28, 28a sowie 28l des Zivilgesetzbuchs. Die klagende Partei kann insbesondere verlangen, dass die Datenbearbeitung gesperrt wird, keine Daten an Dritte bekannt gegeben oder die Personendaten berichtigt oder vernichtet werden. Abs. 2: Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten dargetan werden, so kann die	Art. 25 Rechtsansprüche Abs. 1: Klagen zum Schutz der Persönlichkeit richten sich nach den Artikeln 28, 28a sowie 28g - 28l des Zivilgesetzbuchs ⁴ . Die klagende Partei kann insbesondere verlangen, dass: a. die Datenbearbeitung verboten wird; b. die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte untersagt wird;	Art. 8 Rechte der betroffenen Person Abs. 1: Jede Person hat das Recht: a. – b. (...) d. jederzeit aus Gründen, die sich aus ihrer Situation ergeben, gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen, es sei denn, der für die Verarbeitung Verantwortliche weist rechtmässige Gründe nach, welche die Verarbeitung rechtfertigen und gegenüber den Interessen oder den	Art. 21 Widerspruchsrecht Art. 16 Recht auf Berichtigung Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener

DSG Aktuell	Vorentwurf DSG	Entwurf SEV 108	Verordnung (EU) 2016/679
klagende Partei verlangen, dass bei den Daten ein entsprechender Vermerk angebracht wird. Abs. 3: Die klagende Partei kann zudem verlangen, dass die Berichtigung, die Vernichtung, die Sperre, namentlich die Sperre der Bekanntgabe an Dritte, der Vermerk über die Bestreitung oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird. Abs. 4: Über Klagen zur Durchsetzung des Auskunftsrechts entscheidet das Gericht im vereinfachten Verfahren nach der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008.	c. Personendaten berichtigt, gelöscht oder vernichtet werden. Abs. 2: Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten dargetan werden, so kann die klagende Partei verlangen, dass bei den Daten ein Bestreitungsvermerk angebracht wird. Sie kann darüber hinaus verlangen, dass die Bearbeitung der bestrittenen Daten eingeschränkt wird. Abs. 3: Die klagende Partei kann zudem verlangen, dass die Berichtigung, die Vernichtung, das Verbot der Bearbeitung, namentlich das Verbot der Bekanntgabe an Dritte, der Bestreitungsvermerk oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird.	Rechten und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen; e. auf Antrag ohne unzumutbare Verzögerung oder übermässige Kosten Daten berichtigen oder gegebenenfalls löschen zu lassen, wenn sie entgegen den Vorschriften dieses Übereinkommens verarbeitet worden sind; f. über ein Rechtsmittel nach Artikel 10 zu verfügen, sofern ihre Rechte gemäss diesem Übereinkommen verletzt wurden; g. (...)	Daten — auch mittels einer ergänzenden Erklärung — zu verlangen Art. 17 Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) Abs. 1: Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft: a. – f. (...) Abs. 2 – 3: (...) Art. 18 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Abs. 1: Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist: a) die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen, b) die Verarbeitung unrechtmässig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt; c) der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder d) die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Artikel 21 Absatz 1 eingelegt hat, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen. Abs. 2 – 3: (...)
7. Abschnitt: Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter bzw. -beauftragte			
Art. 29 Abklärungen und Empfehlungen im Privatrechtsbereich Abs. 1: Der Beauftragte klärt von sich aus oder auf Meldung Dritter hin den Sachverhalt näher ab, wenn: a. Bearbeitungsmethoden geeignet sind, die Persönlichkeit einer grösseren Anzahl von Personen zu verletzen (Systemfehler); b. Datensammlungen registriert werden müssen (Art. 11a);	Art. 41 Untersuchung Abs. 1: Der Beauftragte kann von Amtes wegen oder auf Anzeige hin eine Untersuchung gegen ein Bundesorgan oder eine private Person eröffnen, wenn Anzeichen bestehen, dass eine Datenbearbeitung gegen die Datenschutzvorschriften verstossen könnte. Abs. 2: Das Bundesorgan oder die private Person erteilt dem Beauftragten die von ihm verlangten Auskünfte und stellen ihm alle für die Untersuchung notwendigen Unterlagen zur Verfügung. Das	Art. 12^{bis} Aufsichtsbehörden Abs. 1: (...) Abs. 2: Zu diesem Zweck sind die besagten Behörden: a. befugt, Ermittlungen durchzuführen und einzuschreiten; b. mit den Aufgaben in Zusammenhang mit der Datenweitergabe nach Artikel 12 betraut, insbesondere der Genehmigung standardisierter Garantien; c. befugt, bei Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Übereinkommens Entscheidungen zu fällen und	Art. 58 Abs. 1 Untersuchungsbefugnisse der Aufsichtsbehörde Abs. 1: Jede Aufsichtsbehörde verfügt über sämtliche folgenden Untersuchungsbefugnisse, die sie ihr gestatten, a) den Verantwortlichen, den Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls den Vertreter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters anzuweisen, alle Informationen bereitzustellen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben

DSG Aktuell	Vorentwurf DSG	Entwurf SEV 108	Verordnung (EU) 2016/679
c. eine Informationspflicht nach Artikel 6 Absatz 3 besteht. Abs. 2: Er kann dabei Akten herausverlangen, Auskünfte einholen und sich Datenbearbeitungen vorführen lassen. Das Zeugnisverweigerungsrecht nach Artikel 16 des Verwaltungsverfahrensgesetzes⁵⁷ gilt sinngemäss. Abs. 3: Der Beauftragte kann aufgrund seiner Abklärungen empfehlen, das Bearbeiten zu ändern oder zu unterlassen. Abs. 4: Wird eine solche Empfehlung des Beauftragten nicht befolgt oder abgelehnt, so kann er die Angelegenheit dem Bundesverwaltungsgericht zum Entscheid vorlegen. Er ist berechtigt, gegen diesen Entscheid Beschwerde zu führen.	Auskunftsverweigerungsrecht richtet sich nach den Artikeln 16 und 17 des Verwaltungsverfahrensgesetzes¹⁰. Abs. 3: Kommt das Bundesorgan oder die private Person der Mitwirkungspflicht nicht nach und hat der Beauftragte vergeblich versucht, Auskünfte und Unterlagen einzuholen, so kann der Beauftragte im Rahmen einer Untersuchung: a. ohne Vorankündigung Räumlichkeiten inspizieren; b. Zugang zu allen notwendigen Daten und Informationen verlangen. Abs. 4: Ausserhalb eines Untersuchungsverfahrens darf der Beauftragte überprüfen, ob private Personen oder Bundesorgane die Datenschutzvorschriften einhalten und sie beraten. Abs. 5: Wenn die betroffene Person Anzeige erstattet hat, informiert der Beauftragte sie über sein weiteres Vorgehen und das Ergebnis einer allfälligen Untersuchung.	insbesondere verwaltungsrechtliche Sanktionen zu verhängen; d. befugt, Anliegen vor Gericht zu vertreten bzw. den zuständigen Justizbehörden Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Übereinkommens zur Kenntnis zu bringen; e. dafür zuständig: i. die Öffentlichkeit für die Aufgaben, Befugnisse und Tätigkeiten der Behörde zu sensibilisieren, ii. die Öffentlichkeit für die Rechte der betroffenen Personen und die Ausübung dieser Rechte zu sensibilisieren, iii. die für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter für ihre Verantwortung aufgrund dieses Übereinkommens zu sensibilisieren, besondere Aufmerksamkeit gilt dem Recht auf Schutz der Daten von Kindern und anderen schutzbedürftigen Personen. Abs. 2^{bis} – 9: (...)	erforderlich sind, b) Untersuchungen in Form von Datenschutzüberprüfungen durchzuführen, c) eine Überprüfung der nach Artikel 42 Absatz 7 erteilten Zertifizierungen durchzuführen, d) den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter auf einen vermeintlichen Verstoß gegen diese Verordnung hinzuweisen, e) von dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter Zugang zu allen personenbezogenen Daten und Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, zu erhalten, f) gemäß dem Verfahrensrecht der Union oder dem Verfahrensrecht des Mitgliedstaats Zugang zu den Geschäftsräumen, einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte, des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters zu erhalten Abs. 2 – 6: (...)
	Art. 42 Vorsorgliche Massnahmen Abs. 1: Der Beauftragte kann vorsorgliche Massnahmen verfügen, um einen bestehenden Zustand aufrechtzuerhalten, gefährdete rechtliche Interessen zu schützen oder Beweismittel zu sichern. Abs. 2: Für die Vollstreckung vorsorglicher Massnahmen kann der Beauftragte andere Bundesbehörden sowie die kantonalen und kommunalen Polizeibehörden beiziehen.	Art. 12^{bis} Aufsichtsbehörden Abs. 1: (...) Abs. 2: Zu diesem Zweck sind die besagten Behörden: a. befugt, Ermittlungen durchzuführen und einzuschreiten; b. – e. (...) Abs. 2^{bis} – 9: (...) Art. 12 Grenzüberschreitender Verkehr personenbezogener Daten Abs. 1 – 5: (...) Abs. 6: Jede Vertragspartei stellt zudem sicher, dass die Aufsichtsbehörde von der weitergebenden Person den Nachweis über die Wirksamkeit der verwendeten Garantien oder das Vorhandensein legitimer überwiegender Interessen verlangen kann und dass sie zum Schutz der Rechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person die Datenweitergabe verbieten, aussetzen oder an Bedingungen knüpfen kann.	Art. 58 Befugnisse Abs. 1: (...) Abs. 2: Jede Aufsichtsbehörde verfügt über sämtliche folgenden Abhilfebefugnisse, a. – j. Abs. 3 – 6: (...)
	Art. 43 Verwaltungsmassnahmen Abs. 1: Wenn Datenschutzvorschriften verletzt wurden, kann der Beauftragte verfügen, dass die Bearbeitung angepasst, ganz oder teilweise unterbrochen oder abgebrochen wird und die Daten ganz oder teilweise vernichtet werden. Abs. 2: Der Beauftragte kann zudem die Bekanntgabe ins Ausland aufschieben oder untersagen, wenn sie gegen die Voraussetzungen nach Artikel 5 oder 6 oder gegen spezifische Bestimmungen betreffend die Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland in anderen Bundesgesetzen, verstösst.	Art. 12^{bis} Aufsichtsbehörden Abs. 1: (...) Abs. 2: Zu diesem Zweck sind die besagten Behörden: a. befugt, Ermittlungen durchzuführen und einzuschreiten; b. (...) c. befugt, bei Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Übereinkommens Entscheidungen zu fällen und insbesondere verwaltungsrechtliche Sanktionen zu verhängen; d. – e. (...) Abs. 2^{bis} – 9: (...)	Art. 58 Befugnisse Abs. 1: (...) Abs. 2: Jede Aufsichtsbehörde verfügt über sämtliche folgenden Abhilfebefugnisse, a. – j. Abs. 3 – 6: (...)

DSG Aktuell	Vorentwurf DSG	Entwurf SEV 108	Verordnung (EU) 2016/679
		Art. 12 Grenzüberschreitender Verkehr personenbezogener Daten Abs. 1 – 5: (...) Abs. 6: Jede Vertragspartei stellt zudem sicher, dass die Aufsichtsbehörde von der weitergebenden Person den Nachweis über die Wirksamkeit der verwendeten Garantien oder das Vorhandensein legitimer überwiegender Interessen verlangen kann und dass sie zum Schutz der Rechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person die Datenweitergabe verbieten, aussetzen oder an Bedingungen knüpfen kann.	
Art. 33 Rechtsschutz Abs. 1: Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege. Abs. 2: Stellt der Beauftragte bei einer Sachverhaltsabklärung nach Artikel 27 Absatz 2 oder nach Artikel 29 Absatz 1 fest, dass den betroffenen Personen ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht, so kann er dem Präsidenten der auf dem Gebiet des Datenschutzes zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts vorsorgliche Massnahmen beantragen. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 79–84 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess.	Art. 44 Verfahren Abs. 1: Das Untersuchungsverfahren sowie Verfügungen nach den Artikeln 42 und 43 richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Abs. 2: Partei sind lediglich das Bundesorgan oder die private Person, gegen das oder die eine Untersuchung eröffnet wurde. Abs. 3: Beschwerden gegen vorsorgliche Massnahmen nach Artikel 42 kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Der Beauftragte kann Beschwerdeentscheide des Bundesverwaltungsgerichts anfechten.		
	Art. 45 Anzeigepflicht Erfährt der Beauftragte im Rahmen der Ausübung seiner Funktion von Straftaten, die von Amtes wegen verfolgt werden, so teilt er dies den Strafverfolgungsbehörden mit	Art. 12^{bis} Aufsichtsbehörden Abs. 1: (...) Abs. 2: Zu diesem Zweck sind die besagten Behörden: a. – c. (...) d. befugt, Anliegen vor Gericht zu vertreten bzw. den zuständigen Justizbehörden Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Übereinkommens zur Kenntnis zu bringen; Abs. 2^{bis} – 9: (...)	Art. 58 Befugnisse Abs. 1 – 4: (...) Abs. 5: Jeder Mitgliedstaat sieht durch Rechtsvorschriften vor, dass seine Aufsichtsbehörde befugt ist, Verstösse gegen diese Verordnung den Justizbehörden zur Kenntnis zu bringen und gegebenenfalls die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu betreiben oder sich sonst daran zu beteiligen, um die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen. Abs. 6: (...)
8. Abschnitt: Strafbestimmungen			
Art. 34 Verletzung der Auskunft-, Melde- und Mitwirkungspflichten Abs. 1: Mit Busse werden private Personen auf Antrag bestraft: a. die ihre Pflichten nach den Artikeln 8–10 und 14 verletzen, indem sie vorsätzlich eine falsche oder eine unvollständige Auskunft erteilen; b. die es vorsätzlich unterlassen: 1. die betroffene Person nach Artikel 14 Absatz 1 zu informieren, oder 2. ihr die Angaben nach Artikel 14 Absatz 2 zu liefern. Abs. 2: Mit Busse werden private Personen bestraft, die vorsätzlich:	Art. 50 Verletzung der Auskunft-, Melde- und Mitwirkungspflichten Abs. 1: Mit Busse bis zu 500 000 Franken werden private Personen auf Antrag bestraft: a. die ihre Pflichten nach den Artikeln 13, 15 und 20 verletzen, indem sie vorsätzlich eine falsche oder eine unvollständige Auskunft erteilen; b. die es vorsätzlich unterlassen: 1. die betroffene Person nach Artikel 13 Absätze 1 und 5, 15 und 17 Absatz 2 die betroffene Person zu informieren; oder 2. der betroffenen Person die Angaben nach Artikel 13 Absätze 2, 3 und 4 zu liefern.	Art. 10 Sanktionen und Rechtsmittel Jede Vertragspartei verpflichtet sich, geeignete gerichtliche und nicht-gerichtliche Sanktionen und Rechtsmittel für Verletzungen der Vorschriften dieses Übereinkommens festzulegen.	Art. 83 Allgemeine Bedingungen für Geldbussen Abs. 1: Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstösse gegen diese Verordnung gemäß den Absätzen 5 und 6 in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismässig und abschreckend ist. Abs. 2: Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls zusätzlich zu oder anstelle von Massnahmen nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstaben a bis h und i verhängt. Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt: a) Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks

DSG Aktuell	Vorentwurf DSG	Entwurf SEV 108	Verordnung (EU) 2016/679
a. die Information nach Artikel 6 Absatz 3 oder die Meldung nach Artikel 11 a unterlassen oder dabei vorsätzlich falsche Angaben machen; b. dem Beauftragten bei der Abklärung eines Sachverhaltes (Art. 29) falsche Auskünfte erteilen oder die Mitwirkung verweigern.	c. die es vorsätzlich unterlassen, dem Beauftragten die Ergebnisse ihrer Datenschutz-Folgenabschätzung mitzuteilen (Art. 16 Abs. 3). Abs. 2: Mit Busse bis zu 500 000 Franken werden private Personen bestraft, wer vorsätzlich: a. die es unterlassen, den Beauftragten entsprechend Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 6 zu informieren; b. die es unterlassen, dem Beauftragten die standardisierten Garantien oder die verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzvorschriften zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 5 Abs. 3 Bst. c Ziff. 1 und Bst. d Ziff. 1); c. dem Beauftragten bei der Untersuchung (Art. 41 Abs. 2) falsche Auskünfte erteilen oder die Mitwirkung verweigern; e. es unterlassen, dem Beauftragten Verletzungen des Datenschutzes nach Artikel 17 Absatz 1 zu melden; f. einer Verfügung des Beauftragten nicht Folge leistet. Abs. 3: Mit Busse bis zu 500 000 Franken werden private Personen auf Antrag bestraft, die es vorsätzlich unterlassen: a. die Empfänger, denen Personendaten übermittelt wurden, nach Artikel 19 Buchstabe b zu informieren; b. den Verantwortlichen über eine unbefugte Datenbearbeitung nach Artikel 17 Absatz 4 zu informieren. Abs. 4: Wer fahrlässig handelt, wird mit einer Busse von höchstens 250 000 Franken bestraft.		der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens; b) Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes; c) jegliche von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens; d) Grad der Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung der von ihnen gemäß den Artikeln 25 und 32 getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen; e) etwaige einschlägige frühere Verstöße des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters; f) Umfang der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, um dem Verstoß abzuweichen und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern; g) Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verstoß betroffen sind; h) Art und Weise, wie der Verstoß der Aufsichtsbehörde bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter den Verstoß mitgeteilt hat; i) Einhaltung der nach Artikel 58 Absatz 2 früher gegen den für den betreffenden Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf denselben Gegenstand angeordneten Maßnahmen, wenn solche Maßnahmen angeordnet wurden; j) Einhaltung von genehmigten Verhaltensregeln nach Artikel 40 oder genehmigten Zertifizierungsverfahren nach Artikel 42 und k) jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall, wie unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste. Abs. 3: Verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter bei gleichen oder miteinander verbundenen Verarbeitungsvorgängen vorsätzlich oder fahrlässig gegen mehrere Bestimmungen dieser Verordnung, so übersteigt der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß. Abs. 4: Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 10.000.000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2% seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:

DSG Aktuell	Vorentwurf DSG	Entwurf SEV 108	Verordnung (EU) 2016/679
			a) die Pflichten der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln 8, 11, 25 bis 39, 42 und 43; b) die Pflichten der Zertifizierungsstelle gemäß den Artikeln 42 und 43; c) die Pflichten der Überwachungsstelle gemäß Artikel 41 Absatz 4. Abs. 5: Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist: a) die Grundsätze für die Verarbeitung, einschließlich der Bedingungen für die Einwilligung, gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 9; b) die Rechte der betroffenen Person gemäß den Artikeln 12 bis 22; c) die Übermittlung personenbezogener Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation gemäß den Artikeln 44 bis 49; d) alle Pflichten gemäß den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Kapitels IX erlassen wurden; e) Nichtbefolgung einer Anweisung oder einer vorübergehenden oder endgültigen Beschränkung oder Aussetzung der Datenübermittlung durch die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 oder Nichtgewährung des Zugangs unter Verstoß gegen Artikel 58 Absatz 1. Abs. 6: Bei Nichtbefolgung einer Anweisung der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 werden im Einklang mit Absatz 2 des vorliegenden Artikels Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist. Abs. 7: Unbeschadet der Abhilfebefugnisse der Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 58 Absatz 2 kann jeder Mitgliedstaat Vorschriften dafür festlegen, ob und in welchem Umfang gegen Behörden und öffentliche Stellen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, Geldbußen verhängt werden können. Abs. 8: Die Ausübung der eigenen Befugnisse durch eine Aufsichtsbehörde gemäß diesem Artikel muss angemessenen Verfahrensgarantien gemäß dem Unionsrecht und dem Recht der Mitgliedstaaten,

DSG Aktuell	Vorentwurf DSG	Entwurf SEV 108	Verordnung (EU) 2016/679
			einschließlich wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelfe und ordnungsgemäßer Verfahren, unterliegen. Abs. 9: Sieht die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats keine Geldbußen vor, kann dieser Artikel so angewandt werden, dass die Geldbuße von der zuständigen Aufsichtsbehörde in die Wege geleitet und von den zuständigen nationalen Gerichten verhängt wird, wobei sicherzustellen ist, dass diese Rechtsbehelfe wirksam sind und die gleiche Wirkung wie die von Aufsichtsbehörden verhängten Geldbußen haben. In jeden Fall müssen die verhängten Geldbußen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 25. Mai 2018 die Rechtsvorschriften mit, die sie aufgrund dieses Absatzes erlassen, sowie unverzüglich alle späteren Änderungsgesetze oder Änderungen dieser Vorschriften.
	Art. 51 Verletzung der Sorgfaltspflichten Abs. 1: Mit Busse bis zu 500'000 Franken werden private Personen auf Antrag bestraft, die vorsätzlich: a. unter Verstoß gegen Artikel 5 Absätze 1 und 2 und ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 6 erfüllt sind, Personendaten ins Ausland übermitteln; b. die Datenbearbeitung einem Auftragsbearbeiter übergeben, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 7 Absätze 1 und 2 erfüllt sind; c. es unterlassen, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um Daten gegen eine unbefugte Datenbearbeitung oder Verlust zu schützen (Art. 11); d. es unterlassen, eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen (Art. 16); e. es unterlassen, die Vorkehrungen nach Artikel 18 zu treffen; f. ihre Datenbearbeitung nicht nach Artikel 19 Buchstabe a dokumentiert. Abs. 2: Wer fahrlässig handelt, wird mit einer Busse von höchstens 250 000 Franken bestraft.	Art. 10 Sanktionen und Rechtsmittel Jede Vertragspartei verpflichtet sich, geeignete gerichtliche und nicht-gerichtliche Sanktionen und Rechtsmittel für Verletzungen der Vorschriften dieses Übereinkommens festzulegen.	Art. 83 Allgemeine Bedingungen für Geldbussen
Art. 35 Verletzung der beruflichen Schweigepflicht Abs. 1: Wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Ausübung seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat, wird auf Antrag mit Busse bestraft. Abs. 2: Gleich wird bestraft, wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Tätigkeit für den Geheimhaltungspflichtigen oder während der Ausbildung bei diesem erfahren hat. Abs. 3: Das unbefugte Bekanntgeben geheimer, besonders schützenswerter Personendaten oder	Art. 52 Verletzung der beruflichen Schweigepflicht Abs. 1: Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird auf Antrag bestraft, wer vorsätzlich geheime Personendaten bekannt gibt: a. von denen er im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit, welche die Kenntnis solcher Daten erfordert, Kenntnis erlangt hat; b. welche er selbst zu kommerziellen Zwecken bearbeitet hat. Abs. 2: Gleich wird bestraft, wer vorsätzlich geheime Personendaten bekannt gibt, von denen er bei der Tätigkeit für einen Geheimhaltungspflichtigen oder während der Ausbildung bei diesem erfahren hat.	Art. 10 Sanktionen und Rechtsmittel Jede Vertragspartei verpflichtet sich, geeignete gerichtliche und nicht-gerichtliche Sanktionen und Rechtsmittel für Verletzungen der Vorschriften dieses Übereinkommens festzulegen.	

DSG Aktuell	Vorentwurf DSG	Entwurf SEV 108	Verordnung (EU) 2016/679
Persönlichkeitsprofile ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.	Abs. 3: Das Bekanntgeben geheimer Personendaten ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.		
	Art. 53 Übertretungen in Geschäftsbetrieben Von der Ermittlung der strafbaren Personen kann Umgang genommen und an ihrer Stelle der Geschäftsbetrieb zur Bezahlung der Busse verurteilt werden, wenn die Busse 100 000 Franken nicht überschreitet und die Ermittlung der Personen, die nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht strafbar sind, Strafuntersuchungsmassnahmen bedingt, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären.		
	Art. 54 Anwendbares Recht und Verfahren Die Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen obliegt den Kantonen.		
	Art. 55 Verfolgungsverjährung für Übertretungen Bei Übertretungen verjährt die Strafverfolgung in fünf Jahren, nachdem die Tat begangen wurde.		